

Verordnung
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr für den Stadtkreis Pforzheim
(1.4)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:
	Beschlussfassung im Gemeinderat:
	Bekanntmachung: 05.06.2019
	Inkrafttreten: 23.07.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-1422

Auf Grund von § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich der Stadt Pforzheim (Pflichtfahrgebiet).

§ 2 Allgemeines

1. Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind gleichmäßig anzuwenden.
2. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis auszustellen.
4. Quittungsbelege sind mit der Ordnungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmers, Beförderungsentgelt, Steuersatz, Datum und Unterschrift des Fahrers zu versehen. Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Quittung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
5. Der Fahrer ist Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck i. d. R. im Kofferraum.

§ 3 Beförderungsentgelte

1. Die Beförderungsentgelte einschließlich der Mehrwertsteuer für Personen werden für das Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
 - A. Für Personenkraftfahrzeuge mit bis zu 5 Sitzplätzen:
 - a) Anfahrt zum Bestimmungsort innerhalb der Stadt Pforzheim mit eingemeindeten Stadtteilen kostenfrei
 - b) Fahrpreis:

Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit	
- 6 h bis 22 h	3,80 Euro
- 22 h bis 6 h	5,80 Euro
Taxe I bis 1000 m Wegstrecke	
Kilometerpreis (0,10 € je 25,00 m)	4,00 Euro
Taxe II ab 1000 m Wegstrecke	
Kilometerpreis (0,10 € je 50,00 m)	2,00 Euro
 - B. Für Großraumfahrzeuge (PKW, die bauartbedingt - einschließlich Fahrersitz - mit 6 und mehr Sitzplätzen in Fahrtrichtung ausgestattet sind), wenn mindestens 5 Personen befördert werden:
 - a) Anfahrt zum Bestimmungsort innerhalb der Stadt Pforzheim mit eingemeindeten Stadtteilen kostenfrei
 - b) Fahrpreis:

Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit	
- 6 h bis 22 h	7,20 Euro
- 22 h bis 6 h	9,20 Euro
Taxe III bis 1000 m Wegstrecke	
Kilometerpreis (0,10 € je 25,00 m)	4,00 Euro
Taxe IV ab 1000 m Wegstrecke	
Kilometerpreis (0,10 € je 45,45 m)	2,20 Euro
2. Bei jeder Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten. Der Fahrpreisanzeiger ist nach Ankunft am Bestellort bzw. bei Aufnahme des Fahrgastes auf die entsprechende Stufe einzustellen.
3. In Stellung "Kasse" ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten. Andernfalls wird nach einer Wegstrecke von ca. 10 Metern automatisch auf "Frei" geschaltet.

§ 4

Wartezeiten, Zuschläge

1. Die Wartezeit, verkehrsbedingt oder vom Fahrgast zu vertreten, wird bei Tag und Nacht pro 12 Sekunden mit 0,10 € berechnet. Dies entspricht 30 € je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
2. Für sperrige Gegenstände (z. B. Ski) sowie Hunde wird ein Zuschlag von 0,50 Euro berechnet, höchstens jedoch 1,50 Euro.
3. Blindenhunde werden kostenlos befördert.

§ 5

Entgelte bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der schätzungsweise zu ermittelnden Fahrstrecke nach § 3 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 6

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen werden nicht mehr zugelassen. Sofern zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch Sondervereinbarungen vertraglich geregelt sind, gelten diese längstens bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit weiter. Bestehende Sondervereinbarungen können nicht verlängert werden und werden mit Ablauf der Vertragslaufzeit unwirksam.

§ 7

Nichtzustandekommen der Fahrt

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Taxi durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist eine pauschale Nutzungsentschädigung von 5 Euro vom Fahrgast zu entrichten.

§ 8

Auswärtsfahrten

Der Fahrpreis für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung wird zwischen Fahrer und Fahrgast vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Ziffer 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 1 Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
 - b) entgegen § 1 Abs. 2 eine Abschrift der Verordnung über Beförderungsentgelte nicht mitführt,
 - c) entgegen § 1 Abs. 3 und 4 es unterlässt, dem Fahrgast die verlangte Quittung auszustellen oder es unterlässt, die Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben auszustellen,
 - d) entgegen § 6 Sondervereinbarungen abschließt,
 - e) oder entgegen § 8 mit Fahrgästen bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes keine Vereinbarung über den Fahrpreis trifft.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 PBefG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.11.2016 außer Kraft.